

# RS Vwgh 1994/11/25 94/02/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §79a;

PauschV VwGH 1991;

VwGG §47;

VwGG §49;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf eine einheitliche und einfache Vorgangsweise bei der Berechnung der zuzusprechenden Kostenersätze gemäß § 79a AVG sind keine willkürlichen Abweichungen erlaubt, weder hinsichtlich des Wesens von Pauschalsätzen als feste Beträge (und nicht bloß als Höchstbeträge) noch hinsichtlich des Grundsatzes, daß sich eine Erhöhung dieser Pauschbeträge auch auf anhängige Verfahren auswirkt; daß eine Partei auf dem Boden einer durch eine in der Folge eingetretene Änderung überholten Rechtslage einen geringeren - als den später erhöhten - Pauschalsatz angesprochen hat, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020379.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)